



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

3. November 2020

Mündliche Verhandlung in dem Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Klaus-Günther Voigtmann gegen den Landtag

1 GR 93/19

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, den 30. November 2020, 10:30 Uhr,
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,
70182 Stuttgart**

über ein Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Klaus-Günther Voigtmann gegen den Landtag (s. dazu die Pressemitteilung vom 17. Dezember 2019).

Die Antragsteller wendet sich mit dem Antrag gegen Änderungen der Geschäftsordnung des Landtags, insbesondere dagegen, dass Alterspräsident des Landtags nicht mehr das älteste Mitglied des Landtags ist, sondern das Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört.

Wegen des Abstandsgebots werden nur wenige Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Verfügung stehen.

Pressevertreterinnen und -vertreter werden um **Anmeldung bis zum 16. November 2020** gebeten. Es werden fünf für Pressevertreterinnen und -vertreter

reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Pressevertreterinnen und -vertreter, die keinen reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfassungsgerichtshof anordnet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter zumindest einen einfachen Mund-Nasen-Schutz im Sitzungssaal tragen müssen. Die Regelungen über Infektionsschutzmaßnahmen des Oberlandesgerichts Stuttgart (abrufbar auf dessen Internetseite) sind zu beachten.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.